

Richtlinien

zur Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen

zur Außenbewirtschaftung in Heidelberg

vom 11.02.1993 zuletzt geändert am 13.03.2003

1. Sondernutzungserlaubnisse zur Außenbewirtschaftung werden unter Berücksichtigung der straßenrechtlichen Belange gemäß § 16 Straßengesetz erteilt.

Als straßenrechtlicher Belang gilt insbesondere die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Fußgänger und Fahrzeuge).

Bei der Erlaubniserteilung ist vor allem darauf zu achten dass

- durch geeignete Auflagen die Rettungs- und Fluchtwege (Mindestdurchfahrtsbreite) gewährleistet sind und
- der Fußgängerverkehr nicht über Gebühr beeinträchtigt wird.

Dem erhöhten Fußgängerverkehr in den stark frequentierten Bereichen von Fußgängerzonen - etwa in der Hauptstraße und der Unteren Straße - ist hierbei in besonderem Maße Rechnung zu tragen. In dem genannten Bereich soll auf jeder Straßenseite maximal eine Tischreihe erlaubt werden.

2. Von der Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung wird grundsätzlich nur die Befugnis zum Herausstellen von Tischen und Stühlen ggf. zusammen mit Sonnenschirmen erfasst.
3. Die Fläche der Außenbewirtschaftung kann durch geeignete Markierungen auf der Straßenoberfläche gekennzeichnet werden. Die Markierungen sind durch Mitarbeiter der Stadt Heidelberg anzubringen.
4. Sondernutzungserlaubnisse dürfen nicht erteilt werden, wenn dadurch eine Beeinträchtigung des Straßen- und Ortsbildes entsteht. Die jeweilige Außenbewirtschaftung soll sich nach Umfang und Gestaltung den äußeren Gegebenheiten anpassen.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass

- der Blick auf kulturhistorisch/architektonisch beachtliche Gebäude (z. B. Haus Ritter, Alte Brücke, Schloss) nicht gestört wird und
- der Charakter der unmittelbaren Umgebung als Platz, platzähnliche Fläche oder Ähnliches gewahrt bleibt.

Gegebenenfalls ist dies durch entsprechende Auflagen sicherzustellen.

5. Die Fläche der Außenbewirtschaftung soll zu der eigentlichen Gaststätte in unmittelbarer räumlicher Verbindung stehen. Die Gaststätte soll sich in einem der öffentlichen Verkehrsfläche anliegenden Grundstück befinden.

Die Außenbewirtschaftung soll nur auf dem dem jeweiligen Gebäude zugeordneten Abschnitt der Verkehrsfläche stattfinden.

Soweit die Gaststätte an einen Platz oder eine platzähnliche Fläche angrenzt, auf dem/der eine Außenbewirtschaftung möglich ist, wird, soweit zwischen dem Lokal und der Außenbewirtschaftung eine für die Durchfahrt oder den Durchgang freizuhalten Fläche vorhanden ist, eine Bewirtschaftung direkt vor der Gaststätte grundsätzlich nicht erlaubt. Der jeweiligen Gaststätte ist ein bestimmter Bereich zuzuordnen.

6. Die Aufbewahrung des zur Außenbewirtschaftung notwendigen Mobiliars auf öffentlicher Verkehrsfläche ist außerhalb der Hauptstraße und bei Gaststätten in der Hauptstraße, deren Außenbewirtschaftungen auf einem Platz betrieben werden, grundsätzlich gestattet, wenn
 - keine Behinderung des Anlieferverkehrs entsteht,
 - Mindestdurchfahrtsbreiten für Rettungsfahrzeuge gewährleistet sind und
 - die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist; insbesondere muss nachts eine ausreichende Ausleuchtung vorhanden sein.

Durch entsprechende Auflagen ist sicherzustellen, dass

- das Mobiliar nach 23.00 Uhr zusammengestellt wird; stapelweise Lagerung ist grundsätzlich nicht zulässig
 - der Betreiber eine Nutzung des Mobiliars nach 23.00 Uhr durch Passanten mit geeigneten Maßnahmen ausschließt
7. Die Wohnruhe der Anwohner ist durch entsprechende Auflagen zu gewährleisten. Darin ist insbesondere zu regeln, dass von der Außenbewirtschaftung keine vermeidbaren Lärmbelästigungen für die Anwohner ausgehen dürfen.
 8. Die Sondernutzungserlaubnis ist in der Regel auf spätestens 23.00 Uhr zu begrenzen. Hierbei ist es dem Gaststätteninhaber zur Auflage zu machen,
 - ab diesem Zeitpunkt unverzüglich mit dem Aufräumen zu beginnen,
 - die in Anspruch genommene Verkehrsfläche zu reinigen,
 - dafür Sorge zu tragen, dass seine Gäste sich danach nur innerhalb der Gaststättenräume aufhalten.

In den Fällen, in denen für die Außenbewirtschaftung öffentliche Verkehrsflächen beansprucht werden, die zugleich dem Kraftfahrzeugverkehr dienen, ist die Bewirtschaftung in der Regel erst ab 11.00 Uhr zulässig.

9. Die Erlaubnis soll grundsätzlich auf das jeweilige Kalenderjahr beschränkt werden. Darüber hinaus soll sie für den Fall der Nichteinhaltung von Auflagen mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden. Dies gilt insbesondere für die Auflagen nach Nr. 2 (straßenrechtliche Belange) und 7 (Wohnruhe der Anwohner).